

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 20. —

---

(Nr. 7339.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen.  
Vom 22. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

## Einziger Artikel.

Das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes (§§. 30. bis 33. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) ist mit allen seinen Folgen aufgehoben. Ehen, welche diesem Verbote zuwider geschlossen sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nochmaligen feierlichen Vollziehung nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.  
Gr. v. Ikenplik. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.  
Leonhardt.

---

(Nr. 7340.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die in der Provinz Hannover neben der Verordnung vom 19. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1191.) in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. kommen fortan nur noch bei den gerichtlichen Behörden, denen die Gerichtsvorsitzenden, die Staatsanwaltschaften, die beauftragten Richter und die Gerichtsschreiber beizuzählen sind, und bei denselben nur in folgenden Angelegenheiten zur Anwendung:

- 1) in denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen das Verfahren durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850. und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften geregelt wird;
- 2) in den durch die Verordnung vom 4. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1444.) den Obergerichten übertragenen nicht prozessualischen Angelegenheiten und in allen bei gerichtlichen Behörden vorkommenden Vormundschafts- und Kuratel-, Hypotheken-, Depositen- und Nachlaß-Regulirungssachen, jedoch mit Ausschluß der bei Bearbeitung solcher Sachen etwa vorkommenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können.

§. 2.

Die Stempelabgaben von Eingaben, Gesuchen, Prozeßschriften, schriftlichen, die Stelle mündlichen Vertrages vertretenden Rezessen und von Rechnungen, ingleichen von Abschriften, Anlagen und Auszügen, welche in den im §. 1. genannten, dem Stempelgesetz vom 30. Januar 1859. unterworfenen Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden eingereicht werden, sind auch ferner, vorbehaltlich der im §. 5. unten bestimmten Ausnahme, nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen und werden ohne Stempelverwendung als Gebühr erhoben.

§. 3.

Außerdem bewendet es in Betreff der Stempelabgaben von Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte und deren Gehülfen lediglich bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 4.

In allen anderen, als den in den §§. 1. bis 3. bezeichneten Fällen —  
in-

insonderheit in allen Verwaltungs- und Justiz-Verwaltungssachen, bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können u. s. w. — sind fortan in der Provinz Hannover die in der anliegenden von Uns vollzogenen zweiten Abtheilung des Stempeltarifs bestimmten Stempelabgaben nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1191.) zu erheben.

§. 5.

Auf diejenigen Gegenstände, welche dem anliegenden Tarife unterworfen sind, finden, wenn dieselben oder davon gefertigte Abschriften oder Auszüge in den im §. 1. bezeichneten Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden eingereicht oder von letzteren den Parteien mitgetheilt werden, die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. und namentlich die Positionen 4. (Abschriften), 8. (Anlagen), 16. (Auszüge) des Tarifes von demselben Tage keine Anwendung.

§. 6.

In Betreff der Befreiungen von den nach der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes zu entrichtenden Stempelabgaben sind die in den §§. 3. und 4. der Verordnung vom 19. Juli 1867. enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Ferner sind von der Stempelsteuer befreit:

- 1) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;
- 2) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und Baukonsense;
- 3) Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden beziehen;
- 4) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;
- 5) Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren;
- 6) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;
- 7) polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken;

- 8) Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit Armuthshalber zu bewilligen ist;
- 9) Beglaubigungen von Prozeßvollmachten in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf;
- 10) die nach §. 529. der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. zu ertheilenden Vollstreckungsklauseln.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1869. in Kraft.

In allen fortan der beigefügten zweiten Abtheilung des Tarifes unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. April 1869. vorgekommen sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 8.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.      Frh. v. d. Heydt.      v. Roon.  
Gr. v. Ikenpliz.      v. Mühler.      v. Selchow.      Gr. zu Eulenburg.  
Leonhardt.

# Stempel-Tarif.

## Zweite Abtheilung.

N <sup>o</sup>		Sgr.
59.	<p>Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militair-, Civil-geistlichen und Kommunalbeamten.....</p> <p>Abschiede der unbesoldeten Beamten.....</p>	15 frei.
60.	<p>Abschriften, beglaubigte.....</p> <p>Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift (vergl. §. 10. der Verordnung vom 19. Juli 1867.).</p>	15
61.	<p>Atteste, amtliche, in Privatsachen.....</p> <p>Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.</p> <p>Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausfertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.</p> <p>Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungscheine, bedürfen keines Stempels.</p> <p>Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag, wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.</p>	15
62.	<p>Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde.....</p> <p>oder auch nur.....</p> <p>Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen.</p> <p>Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.</p>	15 5

N<sup>o</sup>

Regen

Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.

Bescheide derjenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird, sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden.

Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.

Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.

- 63. Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden ..... 15
- 64. Beilbriefe ..... 15
- 65. Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren ..... frei.
- 66. Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.
- 67. Beschwerdeschriften, s. Gesuche.

№		Egr.
68.	Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tariffatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese (s. auch Position 10. des Tarifs vom 19. Juli 1867.).	
69.	Bittschriften, s. Gesuche.	
70.	Bürgerbriefe.....	15
71.	Chartepartien, wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer anderen gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72.	Konzessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73.	Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74.	Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede.	
75.	Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76.	Ehe- und Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
77.	Eingaben, s. Gesuche.	
78.	Examinations-Protokolle.....	frei.
79.	Extrakte, s. Auszüge.	
80.	Geburtscheine und Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
81.	Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Kommunalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt.....	5
	<p>Bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels. Die Bestimmung in der Anmerkung zu Position 62. findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.</p>	
	<p>Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Egr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern</p>	

N <sup>o</sup>	Vgr.	
<p>dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Straßdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.</p>		
82.	<p>Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden.....</p>	15
83.	<p>Heirathskonsense für Beamte.....</p>	frei.
84.	<p>Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen .....</p>	15
	<p>Werden dieselben jedoch bloß deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die im §. 3. b. der Verordnung vom 19. Juli 1867. ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.</p>	
85.	<p>Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet.....</p> <p>sonst .....</p>	15
		frei.
86.	<p>Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.</p>	
87.	<p>Münz- und Probirscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden .....</p>	frei.
88.	<p>Muthscheine, sowohl wenn dadurch die Muthung eines Lehens bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen</p>	15
89.	<p>Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.</p>	
90.	<p>Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt nicht ein höherer Stempel (s. Position 38. des Tarifs vom 19. Juli 1867.) eintritt.....</p>	15
	<p>Die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.</p>	

№		Vgn.
91.	<p>Pässe zu Reisen, in der Regel .....</p> <p>Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur .....</p> <p>Für Staats- und Kommunalbeamte in Dienstgeschäften</p> <p>Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdi- gung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat .....</p>	<p>15</p> <p>5</p> <p>frei.</p>
92.	<p>Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Ver- richtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:</p> <p>a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Besuches vertreten .....</p> <p>b) wenn diejenigen Personen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern nicht die Position 46. des Tarifs vom 19. Juli 1867. zur Anwendung kommt .....</p>	<p>5</p> <p>15</p>
93.	<p>Rekognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten .....</p> <p>wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgemacht werden .....</p>	<p>15</p> <p>frei.</p>
94.	<p>Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.</p>	
95.	<p>Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.</p>	
96.	<p>Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizei- behörden, sofern die Strafe, den Werth des Konfiskates mit einbegriffen, mehr als fünf Thaler in Gelde oder ver- hältnißmäßiges Gefängniß beträgt .....</p>	<p>15</p>
97.	<p>Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.</p>	
98.	<p>Lizenzen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffent- lichen Behörde aufgenommen werden, und erfordern als- dann einen Stempel von .....</p>	<p>15</p>

№		Page
	Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel oder eine Erbschaftsabgabe entrichtet wird.	
99.	Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
100.	Trauscheine, desgleichen.	
101.	Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
102.	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
103.	Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Position 9. des Tarifs vom 19. Juli 1867.	
104.	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	
105.	Wanderpässe, s. Pässe.	

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.  
 Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.  
 Leonhardt.

(Nr. 7341.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Bienenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadtgemeinde Osterwieck und der Landgemeinde Lüttgenrode in Gemeinschaft mit dem Rittergute Stötterlingenburg, im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Bienenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Osterwieck und der Landgemeinde Lüttgenrode in Gemeinschaft mit dem Rittergute Stötterlingenburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und dem Rittergute Stötterlingenburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Wilhelm.

Fch. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7342.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Osterwick und Holtwick das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chaussées bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséeegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussées jedesmal geltenden Chausséeegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chaussées von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihe. Auch sollen die dem Chausséeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Wilhelm.

Fch. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).